

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am 25.11.2004 folgende Änderung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rüsselsheim

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Rüsselsheim.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt.

Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als einen Monat gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit dem 1. des Monats, in dem dieser Hund 4 Monate alt wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von ei-

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer

ner von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund 4 Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

- * (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|---|--------------|
| für den ersten Hund | 78,00 Euro, |
| für den zweiten Hund | 156,00 Euro, |
| für den dritten und jeden weiteren Hund | 234,00 Euro. |
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- * (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 468,00 Euro.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde im Sinne der Hessischen Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden (Hunde VO) in der jeweils gültigen Fassung, die sich als bissig erwiesen haben, die in gefahrdrohender Weise Menschen anspringen oder Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer

§ 6

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn ihre Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Hunde, die von öffentlich bestellten Nachtwächtern für Wachzwecke gehalten werden;
 3. Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten und ähnlichen Anstalten sowie in Jugendherbergen für Zwecke ihrer Einrichtungen gehalten werden;
 4. Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 5. Gebrauchshunde, die ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden, in der erforderlichen Anzahl;
 6. Sanitätshunde, die sich im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter Samariter Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder einer ähnlichen sozialen oder öffentlichen Organisation befinden;
 7. Hunde, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 8. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
 9. Blindenführhunde;
 10. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 11. Hunde, die die Rettungsprüfung bestanden haben und mit ihren Führern, die Helfer einer Zivilschutz- oder Katastrophenschutzeinheit sind, jederzeit für

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer

Einsätze zur Verfügung stehen.

- (2) Für Hunde, die mindestens 3 Jahre für eine Aufgabe im Sinne des Abs. 1 mit Ausnahme der Nummer 8 zur Verfügung gestanden haben, wird auch dann Steuerbefreiung gewährt, wenn sie diese Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können und bei demselben Hundehalter verbleiben.

§ 7

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 u. 2 zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;
 - b) Hunde, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- (2) Die Steuer ist auf 4,00 DM je Hund zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen für das auf die Prüfung folgende Steuerjahr (§ 4 Abs. 1) auf die Hälfte des für die Stadt Rüsselsheim geltenden Steuersatzes ermäßigt für
1. Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine Prüfung vor Leistungsprüfern eines vom Minister des Innern anerkannten Vereins abgelegt haben;
 2. Hunde, die nach den Prüfungsbestimmungen des Bundesverbandes für den Selbstschutz die Vorprüfung als Rettungshund bestanden haben.

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer

- (4) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- a) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des für die Stadt Rüsselsheim geltenden Steuersatzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für den ersten und zweiten Hund.
- Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von sechs Monaten von der Steuer befreit.
- b) Die Vergünstigung entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.
- (5) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den geltenden Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie weniger als sechs Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
4. In den Fällen des § 7 Abs. 4 und 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und der Stadt Rüsselsheim auf Verlangen vorgelegt werden.

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

Die Steuer wird in vierteljährlichen Raten zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November fällig.

Auf Antrag kann die Steuer auch am 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag entrichtet werden.

- (2) Im übrigen wird die Steuer bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Rüsselsheim anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von einem Monat überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Rüsselsheim innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet Rüsselsheim angezeigt wurde, wird kostenlos eine Hundesteuermarke ausgegeben.

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer

- (2) Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung an die Stadt Rüsselsheim zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.

Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder aufgefundene Marke unverzüglich an die Stadt Rüsselsheim zurückzugeben.

§ 12

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Rüsselsheim bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Die Steuersätze nach § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 treten mit Wirkung vom 1.1.2005 in Kraft.

Rüsselsheim, den 18.4.2005

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

Gieltowski
Oberbürgermeister